# Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
(24. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Rehs, Frau Korspeter, Zühlke und Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

— Drucksache IV/213 —

und den von den Abgeordneten Dr. Hesberg, Kuntscher, Dr. Mälzig, Mick, Dr. Czaja, Schütz und Genossen eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

— Drucksache IV/269 —

## A. Bericht des Abgeordneten Hammersen *)

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/213, IV/269 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1962

**Der Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung**

**Dr. Hesberg**
Vorsitzender

**Hammersen**
Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/551*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 24. Ausschusses

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 712) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1075) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund einen Betrag von 80 000 000 DM in den Rechnungsjahren 1962 bis 1965 jeweils zum 15. November zurückzuzahlen, und zwar im Jahre

| | |
|---|---|
| 1962 | 70 000 000 DM, |
| 1963 | 10 000 000 DM. |

Die Rückzahlungen werden auf die im Rückzahlungsjahr nach § 323 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge angerechnet. Der Restbetrag in Höhe von 120 000 000 DM ist in den Jahren 1971 bis 1976 mit je 20 000 000 DM jeweils zum 15. November zurückzuzahlen."

## Artikel 2

In § 323 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag sind zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitzustellen

| | |
|---|---|
| im Rechnungsjahr 1963 | 50 000 000 DM, |
| im Rechnungsjahr 1964 | 40 000 000 DM, |
| im Rechnungsjahr 1965 | 30 000 000 DM; |

der Präsident des Bundesausgleichsamtes kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 bestimmen, daß der verbleibende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, ebenfalls zusätzlich für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird. Er wird gleichzeitig ermächtigt, in den Jahren 1962 bis 1964 einem jeweils über die verfügbaren Mittel hinausgehenden dringenden Bedarf an Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Vorgriff auf die in den Jahren 1963 bis 1965 vorgesehenen zusätzlichen Bereitstellungen Rechnung zu tragen."

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.